

## Ehevertrag/Gütertrennung/Gütergemeinschaft

Mit dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft stellt der Gesetzgeber ein Standardregelwerk insbesondere für das Scheitern der Ehe zur Verfügung, an welches die Eheleute mit der Wahl dieses Güterstandes uneingeschränkt gebunden sind. Der Ehevertrag eröffnet Möglichkeiten, dieses Regelungswerk etwa durch die Vereinbarung einer Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, verbunden mit angepassten Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich und zum Unterhalt den individuellen Bedürfnissen der Eheleute angepasst zu gestalten. Ebenso können über einen Ehevertrag lediglich einzelne Rechtsfolgen des gesetzlichen Standardregelwerks den individuellen Bedürfnissen der Eheleute angepasst werden und das Regelwerk im Übrigen beibehalten bleiben (sog. modifizierte Zugewinngemeinschaft). **Der Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung!**

Vor der Beurkundung sind die individuellen Interessenlagen der Vertragsbeteiligten vor dem Hintergrund des gesetzlichen Regelungsmodells jeweils sorgfältig auszuloten, um zu einer für beide Ehegatten stimmigen und im Ergebnis dauerhaft tragfähigen Vereinbarung zu finden.

Hierbei bin ich Ihnen im Bedarfsfall gerne behilflich.

Ggf. halten ältere Eheverträge – insbesondere solche die vor 2004 vereinbart worden sind – der geänderten Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen nicht oder nicht mehr uneingeschränkt stand. Sie könnten im Rahmen einer Ehescheidung einer nochmaligen Prüfung unterzogen und durch das Familiengericht geändert oder gar als insgesamt rechtunwirksam bewertet werden. Nach der insoweit grundlegenden Entscheidung des BGH vom 11.02.2004 – XII ZR 265/02 darf die auch bei Eheverträgen grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit nicht dazu führen, dass die Schutzzwecke der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Regelungen beliebig unterlaufen werden können. Das aber wäre der Fall, wenn durch den Ehevertrag eine evident einseitige und unzumutbare Lastenverteilung unter den Ehegatten entsteht. Im Fokus stehen Vereinbarungen zum Unterhalt, insbesondere wegen Kindesbetreuung, Regelungen zum Versorgungsausgleich und zum Zugewinnausgleich. Ob und inwieweit durch eine Regelung in diesen Kernbereichen eine evident einseitige Lastenverteilung entsteht, ist im Rahmen einer Gesamtschau der ehevertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln.